

9. 7. 1952.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 und der Finanzausgleichsnovelle 1952 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1950 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951, und der Finanzausgleichsnovelle 1952 vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 18/1952, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 14 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Aus den Ertragsanteilen der Länder (Wien als Land) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1952 mit Ausnahme des Kulturgroschens wird ein weiterer Vorzugs-

anteil des Bundes zum Zwecke der Finanzierung von Notstandsmaßnahmen ausgeschieden. Dieser Vorzugsanteil beträgt 23 v. H. der auf Grund des Nachtragsbudgets des Bundes für 1952 gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, BGBl. Nr. 14/1952, den Ländern zukommenden Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen an der Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Weinverbrauchsabgabe, Erbschaftsteuer und Kraftfahrzeugsteuer, höchstens jedoch 44,5 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist in fünf gleichen Teilen von den Vorzügen auf die Ertragsanteile der Länder für die Monate August bis Dezember 1952 einzubehalten. Bei der endgültigen Abrechnung ist der Vorzugsanteil auf die Länder (Wien als Land) im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens aufzuteilen.“

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Nachtragsbudget des Bundes für 1952 sind auch Mehreinnahmen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben vorgesehen, und zwar aus der Lohnsteuer, der Umsatzsteuer, der Weinverbrauchsabgabe, der Erbschaftsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer. Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes fließen aus diesen Mehreinnahmen den Ländern (Wien als Land) 192,707 Millionen Schilling zu. Unabhängig vom Nachtragsbudget des Bundes ist in einer gesonderten Regierungsvorlage eine mit Ende des Jahres 1952 befristete Sonderabgabe vom Bier vorgesehen, die gleichfalls eine gemeinschaftliche Bundesabgabe darstellen und wie die Biersteuer zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 35 zu 65 geteilt werden soll. Der aus dieser Abgabe den Ländern im Jahre 1952 zukommende Betrag wird mit 6,5 Millionen Schilling angenommen.

Die Länder haben sich bei der Besprechung am 2. Juli 1952 bereit erklärt, zur Finanzierung von Notstandsmaßnahmen des Bundes in Gebieten, die durch Arbeitslosigkeit bedroht sind,

beizutragen. Der Gesamtbetrag dieses Notopfers der Länder wird mit 23 v. H. der mit 192,707 Millionen Schilling angenommenen Mehreinnahmen der Länder, höchstens jedoch 44,5 Millionen Schilling, festgelegt und soll im Wege eines Vorzugsanteiles des Bundes von den Ertragsanteilen der Länder hereingebracht werden. Die Aufteilung auf die Länder wird im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben überhaupt mit Ausnahme des Kulturgroschens und mit Einbeziehung der Sonderabgabe vom Bier vorgenommen.

Bei der obigen Besprechung mit den Ländern wurde vereinbart, hinsichtlich der Verwendung der Mittel aus dem gegenständlichen Notopfer das Einvernehmen mit den Ländern zu pflegen.

Die Befristung der Maßnahme mit Ende 1952 ist durch die Anführung dieser Jahreszahl im Gesetzestext und auch durch den Einbau in das geltende Finanzausgleichsgesetz gewährleistet, das hinsichtlich dieser Bestimmungen mit Ende 1952 außer Kraft tritt.